

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen  
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 17  
für das „Wohngebiet nördlich der Hafestraße“**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Gemeinde	Karlshagen
Gemarkung	Karlshagen
Flur	2
Flurstücke	Teilflächen aus 42/1, 157/5, 157/6, 350, 351
Fläche	rd. 4669 m <sup>2</sup>

Das Plangebiet wird im Südwesten und Südosten durch die Hafestraße, im Nordwesten durch ein Wohngebäude und das Jugend- und Vereinshaus und im Nordosten durch Wohn- und Ferienhausbebauung begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karlshagen vom 14.04.2011 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das „Wohngebiet nördlich der Hafestraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 17 für das „Wohngebiet nördlich der Hafestraße“ wird hiermit bekanntgemacht.

**Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das „Wohngebiet nördlich der Hafestraße“ tritt mit Ablauf des 24.05.2011 in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das „Wohngebiet nördlich der Hafestraße“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Nord in 17454 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Karlshagen, den 24.05.2011

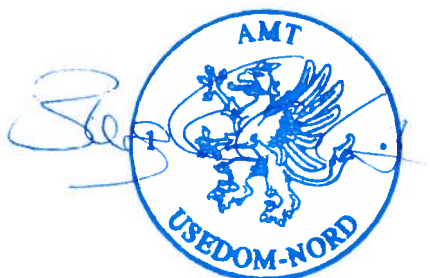
*Seiffert*

Marlies Seiffert  
Bürgermeisterin

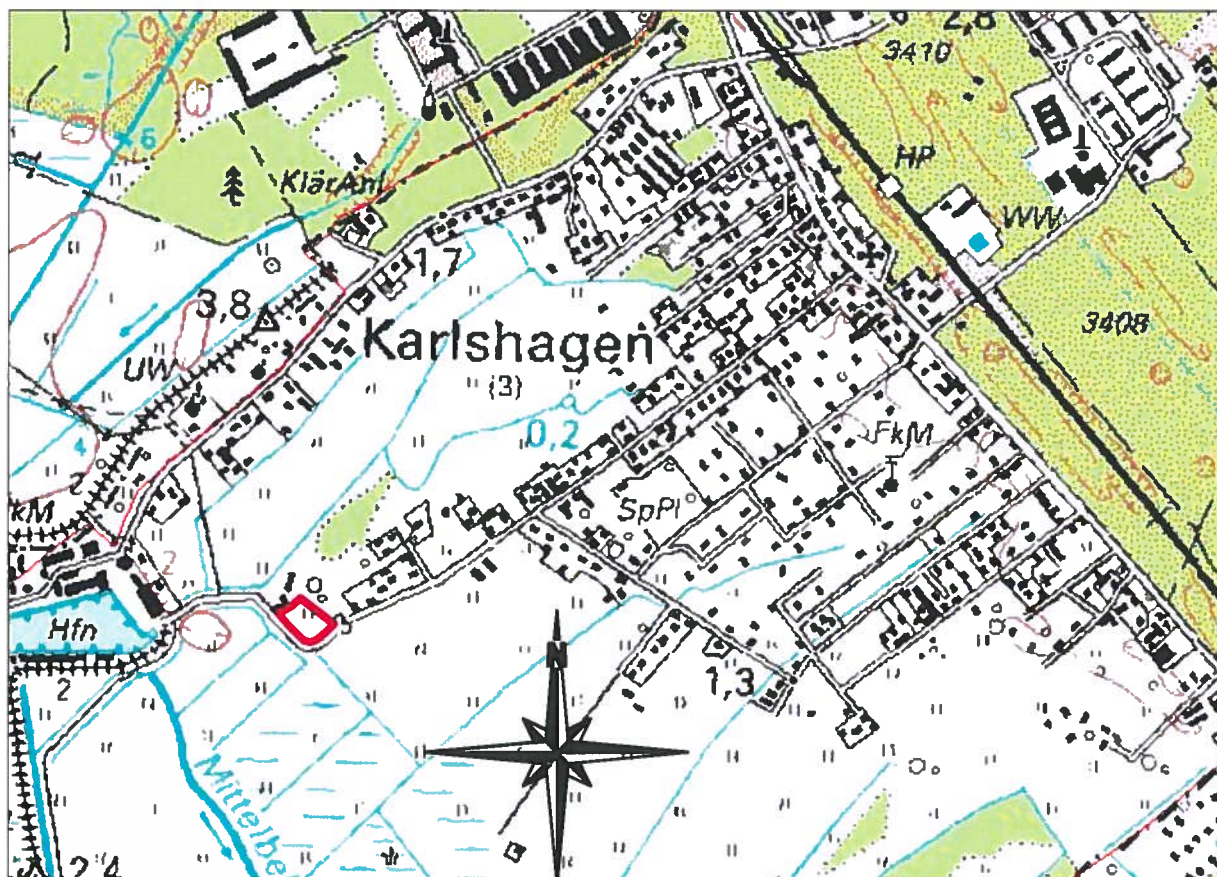


Die Bekanntmachung erfolgte am 24.05.2011 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 24.05.2011



**Bebauungsplan Nr. 17 für das  
"Wohngebiet nördlich der Hafenstraße"  
Ostseebad Karlshagen**



Übersichtsplan M 1 : 10 000